



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2008

Ausgabetag: **15. April 2008**

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 25.03.2008 - Az.: P-143.3/148 - für die Maßnahme in Landflächen an der Bundeswasserstraße Rhein von km 833,5 bis km 839,0, linkes Vorland (Vorlandtieferlegung in der Rheinstrecke am Hochwasserengpass Rees) nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen
2. 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - vom 09.04.2008

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 25.03.2008 - Az.: P-143.3/148 - für die Maßnahme in Landflächen an der Bundeswasserstraße Rhein von km 833,5 bis km 839,0, linkes Vorland (Vorlandtieferlegung in der Rheinstrecke am Hochwasserengpass Rees) nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West hat gemäß § 14 b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), am 25.03.2008 den Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 22.04. bis 05.05.2008 jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Stadt Xanten, Fachbereich 6 - Planen und Bauen -, Zimmer-Nr. 314/N, Karthaus 2, 46509 Xanten (Dienststunden: Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
2. Stadt Kalkar, Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt -, Zimmer-Nr. 315, Markt 20, 47546 Kalkar (Dienststunden: Montag 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr),
3. Stadt Rees, Rathaus, Fachbereich 6 - Bauen und öffentliche Ordnung -, Zimmer-Nr. 109, Markt 1, 46459 Rees (Dienststunden: Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr).

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Im Auftrag
gez. Nissen

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird hiermit bekannt gemacht.

Kalkar, den 9. April 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - vom 09.04.2008

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 beschlossen, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - durchzuführen.

Zielstellung ist die städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung eines vorhandenen Baugebietes durch die Erweiterung der im verbindlichen Bauleitplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Grundstückes Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstück 709.

Die 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 9. April 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister